



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/05160**
Datum: 09.08.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Godenrath, Thomas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	31.08.2005	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Thomas Godenrath - CDU - zur Umsetzung des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Der § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung enthält, neben der verbindlichen Zuführungspflicht der Tilgungs- und Kreditbeschaffungskosten, im Absatz 1 - Satz 3 eine Sollvorschrift, die sinngemäß lautet, dass die Zuführung an den Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein soll, wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen. Im Haushalt der Stadt Halle werden diese Abschreibungen in den einzelnen Unterabschnitten als Ausgaben dargestellt und im UA 9100 (HHST: 1.9100.270000) als Einnahme verbucht. Für das Jahr 2005 ist eine Summe von ~ 2,8 Mio. € geplant.

Deshalb frage ich:

- 1. Welche Auffassung vertritt die Stadtverwaltung zu der o. g. Rechtsnorm?**
- 2. Welche Auswirkungen hätte die buchstabengetreue Umsetzung der o. g. Rechtsnorm auf die Finanzplanung der Stadt Halle?**

gez. Thomas Godenrath
Stadtrat

Beantwortung:

1. Bei § 22 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GemHVO-LSA) handelt es sich um eine Sollvorschrift. Diese Sollzuführung ist nur abzuführen, wenn diese tatsächlich im Verwaltungshaushalt erwirtschaftet wird. Im Unterschied dazu ist die Mindestzuführung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 GemHVO-LSA auch dann abzuführen, wenn dadurch ein Fehlbetrag entsteht.

Durch die Sollzuführung entsprechend Satz 3 soll erreicht werden, dass Abschreibungsbeträge in den Vermögenshaushalt abgeführt werden und somit der Vermögenserhaltung und Neuanschaffung dienen.

Bei den kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Halle erreicht der Rettungsdienst (UA 1600) die volle Kostendeckung (Stand: Planentwurf 2005), die anderen Einrichtungen erhalten durch die Stadt Zuschüsse und sind damit nicht kostendeckend. Kalkulatorische Kosten werden nachrangig gedeckt, vorrangig sind Personal- und Sachkosten zu finanzieren. Das bedeutet, dass Abschreibung und Verzinsung bei einer Unterdeckung nicht durch Gebühren gedeckt werden. Somit wird keine Verzinsung für den allgemeinen Haushalt erwirtschaftet und es erfolgt keine Sollzuführung.

2. Die buchstabengetreue Umsetzung des § 22 Absatz 1 Satz 3 GemHVO-LSA würde bedeuten, dass bei voller Kostendeckung der kostenrechnenden Einrichtungen die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt erhöht würde und sich somit der Fehlbetrag verschlechtert.

Häußler
Oberbürgermeisterin